

Beitragsordnung

Freunde der Waldschüler e.V. – ein Verein für geistig Behinderte

- 1.** Laut Satzung § 4 sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, für die Dauer ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten.
- 2.** Der Verein verwendet die Beiträge gemäß dem Vereinszweck (§ 2).
- 3.** Die Beiträge in Höhe von 13,00 EURO sind wie folgt zu entrichten:
 - Mitgliedschaft seit dem Vorjahr bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres,
 - Mitgliedschaft innerhalb des 1. Halbjahres des lfd. Kalenderjahres bis zum 30. Juni des Kalenderjahres
 - Mitgliedschaft innerhalb des 2. Halbjahres des lfd. Kalenderjahres bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres
- 4.** Wird ein Vereinsmitglied vom Vorstand (gemäß § 3 (5) der Satzung) zum Ehrenmitglied benannt, entfällt der Beitrag und das Ehrenmitglied ist beitragsfreies Mitglied.
- 5.** Im Zweifelsfall haben Regelungen der Satzung Vorrang vor den Regelungen der Beitragsordnung.
- 6.** Erfüllungs- und Gerichtsstand: Amtsgericht Grimma.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13.03.2002